

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 01.03.1907

Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 1. März 1907.) 10. Stück.

Inhalt:

- Nr. 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1907, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Vermögenssteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

Nr. 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Vermögenssteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

Oldenburg, den 12. Februar 1907.

Auf Grund des Art. 48 lt. c des Vermögenssteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 werden die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

Oldenburg, den 12. Februar 1907.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.



Ausführungsbestimmungen*)
zum
Vermögenssteuergesetz
für
das Herzogtum Oldenburg
vom
12. Mai 1906.

Vermögens-
steuer als
Ergänzungs-
steuer.

§ 1.

Zu Artikel 1 des Gesetzes.

Die Vermögenssteuer wird als Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer bezeichnet, weil sie bestimmt ist, einige der letzteren in Bezug auf ihre Wirkung anhaftende Unvollkommenheiten — insbesondere die Nichtunterscheidung des fundierten und nichtfundierten Einkommens — auszugleichen. Das Vermögenssteuergesetz lehnt sich infolgedessen auch in seiner äußeren Fassung in weitestem Maß an das Einkommensteuergesetz an, und hieraus ergibt sich für die Auslegung, daß im Zweifel Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu verstehen sind.

*) Die Nummer jedes einzelnen Paragraphen der Ausführungsbestimmungen stimmt überein mit der Nummer des betreffenden Artikels des Gesetzes.

I. Steuerpflicht.

§ 2.

Zu Artikel 2 des Gesetzes.

Allgemeine
persönliche
Steuerpflicht.

1. Der Vermögenssteuer unterliegen im Gegenjake zur Einkommensteuer nur natürliche, keine juristische Personen.
2. Vermögenssteuerpflichtig sind die in Artikel 1 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 bezeichneten Personen, und zwar unter den dort für die Einkommensteuerpflicht angegebenen Voraussetzungen. Es greifen demgemäß auch die Bemerkungen in § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze Platz, soweit sie sich auf die natürlichen Personen beziehen.

§ 3.

Zu Artikel 3 des Gesetzes.

Beschränkte
Steuerpflicht.

1. Nur solche Personen fallen unter den die beschränkte Steuerpflicht behandelnden Artikel 3 des Vermögenssteuergesetzes, auf welche die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht gemäß Artikel 2 nicht zutreffen.
2. Die Land- und Forstwirtschaft sowie der Bergbau gelten als im Herzogtume betrieben, sofern die Grundstücke oder Bergwerke, auf denen der Betrieb stattfindet, innerhalb des Herzogtums belegen sind. Ob der Betrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken (z. B. pachtweise) stattfindet, macht keinen Unterschied.
3. Der Betrieb eines stehenden Gewerbes im Herzogtume setzt voraus, daß eine Betriebsstätte daselbst vorhanden ist. Für den Begriff der Betriebsstätte ist Artikel 2 des Einkommensteuergesetzes maßgebend. Vergl. dazu § 2 Z. 8 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze.

4. Daß dem Wandergewerbe (Gewerbe im Umherziehen) dienende Anlage- und Betriebskapital wird von der beschränkten Steuerpflicht nicht betroffen. Vergl. dazu § 6 Z. 5.
5. Wegen des Begriffs des Grundbesitzes siehe Artikel 9.
6. Wegen der zum Anlage- und Betriebskapitale gehörigen Werte siehe Artikel 10, 16 und 17.

**Allgemeine
persönliche
Steuerfreiheit.**

§ 4.

Zu Artikel 4 des Gesetzes.

Es ist auf Artikel 3 des Einkommensteuergesetzes und § 3 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz zu verweisen.

**Beschränkte
Steuerfreiheit.**

§ 5.

Zu Artikel 5 des Gesetzes.

1. In Bezug auf den außerhalb des Herzogtums stattfindenden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues und eines stehenden Gewerbes haben die Bemerkungen in § 3 Ziffer 2, 3 und 4 entsprechend Geltung.
2. Für die Anwendung des Artikel 5 Ziffer 2 und 3 ist es ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Inländer oder Ausländer ist. Die Einkommensteuerpflicht ist anders geregelt (vergl. § 1 Z. 30 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz).

**Begriff des
steuer-
pflichtigen
Vermögens.**

§ 6.

Zu Artikel 6 des Gesetzes.

1. Es ist nur das Reinvermögen zu besteuern. Vergl. Art. 12 und 18.
2. Ob die einzelnen Vermögensgegenstände dem Steuerpflichtigen einen Ertrag gewähren oder nicht, macht

keinen Unterschied und kommt nur insofern in Betracht, als die Höhe des Ertrages auf die Bemessung des Wertes von Einfluß sein kann.

3. Zubehör des Grundbesitzes ist im weitesten Sinne zu verstehen; es gehört dazu alles, was nach seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehung zum Grundstück oder Gebäude einheitlich mit diesem zu bewerten ist. Unter den steuerlichen Begriff des Zubehörs, welcher sich nicht mit dem in § 97 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgelegten Rechtsbegriffe des Zubehörs deckt, fallen sowohl Rechte wie Sachen. Es gehören dazu z. B. bei Grundstücken die Jagdberechtigung auf eigenem Grund und Boden, Grunddienstbarkeiten, Weide- und Holzgerechtigkeiten; bei Gebäuden die Öfen und Herde. Zu Art. 6 I.
4. Das steuerbare Anlage- und Betriebskapital umfaßt die sämtlichen dem betreffenden Betriebe dauernd oder vorübergehend gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche dem Steuerpflichtigen gehören bzw. zustehen und einen in Geld schätzbaren Wert haben. Wegen des Grundbesitzes vergl. jedoch § 9 Z. 2.
5. Auch wenn das Gewerbe kein stehendes ist, sondern im Umherziehen betrieben wird, gehört das Anlage- und Betriebskapital zum steuerbaren Vermögen.

Anders ist es bei der beschränkten Steuerpflicht (vergl. Art. 3 Z. 2, § 3 Z. 4 und ferner Art. 5 Z. 3).

6. Vergl. im übrigen Art. 9—11, 16, 17, 19 und 22.
7. Nach Artikel 6 II gehören namentlich nicht zum steuerbaren Vermögen Zu Art. 6 II.

a) das gesamte Gebrauchsvermögen, d. h. alle beweglichen körperlichen Sachen, welche vom Besitzer nicht für Erwerbzwecke, sondern für rein persönliche Zwecke gebraucht werden, insbesondere zur Befriedigung seiner persönlichen Lebensbedürfnisse (Möbel, Hausrat, Kleidung), zu Zwecken der wissenschaftlichen Belehrung, der

Bildung, des Wohllebens oder der Liebhaberei usw. (Bibliotheken; Sammlungen; Luxusgegenstände, wie Wagen, Pferde, Hunde; Musikinstrumente; Schmucksachen und Kostbarkeiten aller Art; Gemälde; Gegenstände des Sports usw.);

b) alle der gewinnbringenden Beschäftigung im Sinne des Artikel 18 des Einkommensteuergesetzes, der reinen Arbeitstätigkeit (im Gegensatz zur landwirtschaftlichen und gewerblichen Tätigkeit) dienenden beweglichen körperlichen Sachen; die berufsmäßigen Arbeits- und Hilfsmittel, Gerätschaften, Bureaueinrichtungen, Beförderungsmittel usw. der Gelehrten, Lehrer, Beamten, Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.

Steuerbar sind dagegen alle beweglichen körperlichen Sachen, welche zum Zubehör eines Grundstücks oder zum landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlage- oder Betriebskapitale gehören oder unter Artikel 11 fallen.

Veranlagung
nach Haus-
haltungen.

§ 7.

Zu Artikel 7 des Gesetzes.

Es wird auf § 14 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz verwiesen.

Offene
Handelsge-
sellschaft usw.
Parten-
Reederei.
Ungeteilte
Nachlassmasse.

§ 8.

Zu Artikel 8 des Gesetzes.

1. Den Teilhabern einer offenen Handelsgesellschaft oder einer andern Erwerbsgesellschaft, bei der die Teilhaber für ihre Person selbst als Inhaber des Betriebes gelten, sind die zum Anlage- und Betriebskapitale der Gesellschaft gehörigen Werte nach Maßgabe ihres Anteils an der Gesellschaft hinzuzurechnen. Diese Bestimmung des Art. 8 ist selbstverständlich. Sie soll nur etwaigen

Zweifeln vorbeugen, aber keine an sich nicht vorhandene Gegensätze schaffen. Demnach gilt das gleiche auch bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit die persönlich haftenden Gesellschafter als Inhaber des Betriebes gelten, nämlich in Bezug auf ihre außerhalb des Kommanditistenkapitals gemachten Einlagen; ferner bei einer Parten-Reederei (vergl. dieferhalb § 11 Z. 3—5 sowie Art. 17 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und § 17 Z. 9 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz).

2. Gelten die Teilhaber einer Gesellschaft nicht als Inhaber des Betriebes, so greifen die Bestimmungen in Art. 11 Z. 1 Platz. Vergl. § 11 Z. 3—5.
3. Was nach Z. 1 in Bezug auf die Inhaber eines Gesellschaftsbetriebes gilt, trifft in gleicher Weise für die Erben bei ungeteilter Nachlassmasse zu. Das zu einer solchen Masse gehörige Vermögen wird den Erben nach Verhältnis ihres Erbteils zugerechnet. Voraussetzung ist, daß sowohl das Erbrecht als auch die Erbanteile feststehen. Trifft dies nicht zu, so ist die Zurechnung auszusetzen und soweit möglich demnächst gemäß Art. 41 im Wege der nachträglichen Veranlagung nachzuholen.

Vergl. § 65 Z. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.

§ 9.

Grundbesitz.

Zu Artikel 9 des Gesetzes.

1. Zu den Grundstücken gehören insbesondere auch Seen, Teiche und sonstige Wasserstücke.
2. Wenn der Grundbesitz einem Betriebe dient oder für ihn bestimmt ist, so gehört er an sich zum Anlage- oder Betriebskapitale dieses Betriebes. Nach Art. 9

soll jedoch auch in solchen Fällen der Grundbesitz stets als solcher für sich behandelt werden. Diese Bestimmung ist lediglich auf äußere Zweckmäßigkeitsrücksichten zurückzuführen; sie hat nur formelle, keine sachliche Bedeutung. Vergl. § 14 Z. 9 Abs. 2.

3. Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum steuerbaren Vermögen ist nicht davon abhängig, daß derjenige, der es tatsächlich als sein Eigentum besitzt und benutzt, als Eigentümer im Grundbuch eingetragen steht. Vielmehr ist für die Anrechnung von Grundstückswerten der unangefochtene Eigentumsbesitz entscheidend.

**Anlage- und
Betriebs-
kapital.**

§ 10.

Zu Artikel 10 des Gesetzes.

- Zu Art. 10 Z. 1. 1. Vergl. Art. 6 Z. I 2 sowie Art 16 und 17; ferner Art. 9 und § 9 Z. 2.
- Zu Art. 10 Z. 2. 2. Bei Steuerpflichtigen, welche innerhalb und außerhalb des Herzogtums stehende Betriebe unterhalten, bleiben diejenigen Teile des gesamten Anlage- und Betriebskapitals außer Ansatz, welche auf den außerhalb des Herzogtums unterhaltenen Betrieb entfallen. Als solche gelten
- a) die dem Betriebe außerhalb des Herzogtums speziell gewidmeten Werte;
 - b) ein entsprechender Anteil an dem in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Betriebsstätten stehenden, dem gesamten Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapital und zwar einschl. des Grundbesitzes (vergl. § 9 Z. 2). Hierher gehören insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung als solcher stehenden Betriebs- und Reservefonds, Gebäude und Utensilien. Für die Berechnung dieses Anteils ist das Verhältnis maßgebend,

welches zwischen den speziell dem hiesigen und den speziell dem auswärtigen Betriebe gewidmeten Werten besteht.

§ 11.

Sonstiges Vermögen.

Zu Artikel 11 des Gesetzes.

1. Neben einer verzinslichen Kapitalforderung kommen laufende Zinsen nicht in Betracht.
2. Inwiefern Rückstände an Zinsen, Pachten und anderen periodischen Hebungen infolge ausdrücklicher oder stillschweigender Übereinkunft die Natur von Kapitalforderungen angenommen haben und deshalb als solche anzusehen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen. Wird durch die vorliegenden Umstände nicht eine andere Annahme begründet, so sind zweijährige oder noch ältere Rückstände sowie Rückstände, zu deren Zahlung der Schuldner rechtskräftig verurteilt ist, den Kapitalforderungen gleichzustellen.
3. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Gesellschaftseinlagen usw. haben nur dann den Charakter von Kapitalforderungen, wenn sie dem Berechtigten an einem fremden Vermögen, nicht aber als Mitinhaber des betreffenden Geschäfts oder der betreffenden Gesellschaft zustehen. In Fällen der letzteren Art handelt es sich um Anteile am gemeinsamen gewerblichen Anlage- und Betriebskapital, und es greifen dann die für dieses geltenden Vorschriften Platz, insbesondere also auch die Bestimmung des Art. 5, daß das dem Betriebe eines stehenden Gewerbes außerhalb des Herzogtums dienende Anlage- und Betriebskapital von der Besteuerung ausgeschlossen ist.
4. Es gehören zum Kapitalvermögen insbesondere die Aktien und die Genußscheine der Aktiengesellschaften, die Aktien der Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Ruzze der

Zu Art. 11
Abs. 1 Z. 1.



Berggewerkschaften, die Vermögenseinlage eines stillen Gesellschafters, die Geschäftsguthaben bei den eingetragenen Genossenschaften, die Geschäftsanteile bei den Gesellschaften m. b. H. Diese Vermögenswerte sind also einem hier allgemein Steuerpflichtigen auch dann anzurechnen, wenn das betreffende Unternehmen seinen Sitz in einem anderen Bundesstaate hat; andererseits sind solche bei einem hiesigen Unternehmen beruhende Vermögenswerte nicht steuerpflichtig, wenn der Berechtigte der hiesigen allgemeinen Steuerpflicht nicht unterliegt.

5. Dagegen gehören nicht zum Kapitalvermögen die Anteile an einer offenen Handelsgesellschaft; die Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten an einer einfachen Kommanditgesellschaft; die Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht in Aktien bestehen; die Anteile an einer Parten-Reederei. Vergl. § 8 Z. 1 und 2.
6. Bei Kapitalforderungen kommt es auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt des Schuldners ebenso wenig an, wie auf die Belegenheit der etwa für die Forderung verpfändeten Vermögensstücke.
7. Nur kurrentes Geld kommt in Betracht. Münzsammlungen gehören nicht zum steuerbaren Vermögen, auch wenn sich darunter einzelne kurrente Geldstücke befinden.
8. Der Kapitalwert eines Nießbrauchsrechts gilt ohne Rücksicht auf die Dauer des letzteren als Vermögen.
9. Bildet der Nießbrauch einen Teil der Besoldung, wie z. B. der Nießbrauch eines Geistlichen am Pfarrdotationsvermögen, so liegt eine Steuerpflicht nicht vor.
10. Voraussetzung für die Steuerpflicht ist, daß der dem Nießbrauch unterliegende Gegenstand zum steuerbaren Vermögen gehört.

Zu Art. 11
Abs. 1 Z. 2.

Zu Art. 11
Abs. 1 Z. 3.

11. Die Voraussetzung der zehnjährigen Dauer eines periodischen Bezugsrechts liegt vor, wenn die Gesamtdauer mindestens 10 Jahre beträgt; die zur Zeit der Veranlagung noch bevorstehende Dauer des Bezugsrechts ist nicht ausschlaggebend.

Zu Art. 11
Abs. 1 Z. 4.

Für die Berechnung des Kapitalwertes gilt das Umgekehrte (vergl. § 20 Z. 6).

12. Unter die Bestimmung des Art. 11 Abs. 1 Z. 4 fallen nicht solche Bezüge, welche lediglich den Ertrag eines dem Berechtigten anderweit anzurechnenden Vermögensstücks darstellen, wie z. B. die dem Verpächter für seine Grundstücke zu entrichtenden Pachtzinsen.

13. Der Kapitalwert von Renten, welche auf einer Schenkung unter Lebenden beruhen, ist nicht steuerpflichtig.

14. Ohne Rücksicht auf die Dauer des Bezugsrechts und ohne Unterschied, ob der Berechtigte zum Erwerb des Rechtes Beiträge entrichtet hat oder nicht, bleiben die folgenden Rechte auf periodische Hebungen in allen Fällen außer Ansatz:

Zu Art. 11
Abs. 2.

a) Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, mögen die zur Zahlung verpflichteten Kassen öffentliche oder private sein;

b) Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, ohne Unterschied, ob es sich um gesetzlich vorgeschriebene oder um freiwillige Versicherungen handelt;

c) Ansprüche aus der Invalidenversicherung auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes und zwar auch Ansprüche aus der Selbstversicherung;

d) Ansprüche auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, ohne Unterschied, ob das Arbeits- oder Dienstverhältnis ein öffentliches oder privates war, ob die Pension dem ehemaligen Beamten, Angestellten usw.

selbst oder dessen Hinterbliebenen zusteht. Den Pensionen sind sog. Leibrenten gleichzuachten;

e) Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in dieser Zeit in einem Dienstverhältnisse zum Erblasser gestanden haben, ohne Unterschied, ob ein derartiges Dienstverhältnis bis zum Tode des Erblassers fortgedauert hat oder nicht.

Zu Art. 11
Abs. 1 Z. 5.

15. Es kommen nur selbständige ausschließliche Vermögensrechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben, in Betracht, ohne Unterschied, ob sie dinglicher Natur sind, oder nicht.

Rechte dieser Art sind insbesondere:

- a) das Bergwerkseigentum;
- b) die Urheberrechte und das Patentrecht;
- c) Apothekenprivilegien (nicht Konzessionen, vergl. Z. 16 a);
- d) das Erbbaurecht (§§ 1012 ff B. G. B.).

16. Zu den Rechten des Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 5 gehören insbesondere nicht:

- a) polizeiliche oder obrigkeitliche Konzessionen, Approbationen, Genehmigungen, welche die Befugnis oder Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbebetriebes, nicht aber ein ausschließliches Recht begründen;
- b) Familien-, Standes-, Ehren- und andere Rechte, die nicht zu den Vermögensrechten gehören;
- c) Rechte, denen der Charakter der Selbständigkeit abgeht, z. B. das Recht zur Führung einer Handelsfirma.

Abzüge.

§ 12.

Zu Artikel 12 des Gesetzes.

1. Die Schulden und Lasten der Haushaltsangehörigen stehen denen des Haushaltsvorstandes gleich.

2. Schulden, welche bereits bei Feststellung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals berücksichtigt worden sind, dürfen von dem Gesamtvermögen nicht nochmals in Abzug gebracht werden. Vergl. § 18.

3. Ob Rückstände an Haushaltungsschulden aus früheren Wirtschaftsjahren den Charakter von Kapitalschulden angenommen haben, ist nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurteilen.

Zu Art. 12
Abs. 1 Z. 1.

4. Die außer den Kapitalschulden vorhandenen Lasten sind nur in Abzug zu bringen, sofern die ihnen entsprechenden Rechte an sich als steuerbares Vermögen gelten. Die Abzugsfähigkeit ist aber nicht dadurch bedingt, daß der Bezugsberechtigte seinerseits der Vermögenssteuer unterliegt.

Zu Art. 12
Abs. 1 Z. 2.

Es können demnach nicht die vom Steuerpflichtigen zu zahlenden Pensionen in Abzug gebracht werden, wohl aber der für ein Grundstück zu zahlende Kanon auch dann, wenn der Bezugsberechtigte z. B. der Staat ist.

5. Es gilt entsprechend das in § 9 Ziffer 16 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze Bemerkte.

Zu Art. 12
Abs. 2-4.

§ 13.

Zu Artikel 13 des Gesetzes.

Anmeldung
der Schulden
und Lasten.

1. Es wird auf § 10 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz verwiesen.
2. Außer den Schulden sind nur diejenigen Lasten anmeldungspflichtig, welche den in Artikel 11 Abs. 1 Z. 4 behandelten Rechten entsprechen.

§ 14.

Zu Artikel 14 des Gesetzes.

Wert-
berechnung.

1. Der gemeine Wert einer Sache entspricht regelmäßig dem Kaufpreise, welcher dafür im gewöhnlichen Ge-

schäftsverkehre nach ihrer objektiven Beschaffenheit, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche Umstände oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist.

Der Wert von Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, die einem jeden Besitzer schätzbar sind, wird dem gemeinen Werte beigerechnet.

2. Der Wert der besonderen Vorliebe (Affektionswert), wie er aus bloß zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen einer Sache entsteht, die ihr in der Meinung ihres Besitzers einen Vorzug vor anderen Gegenständen gleicher Art geben, bleibt außer Betracht.
3. Ebenso ist unberücksichtigt zu lassen der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche Wert eines Gegenstandes, d. h. derjenige subjektive Wert, den der Gegenstand mit Rücksicht auf den höheren Grad seiner Brauchbarkeit wegen besonderer, in der Person eines bestimmten Besitzers liegenden Gründe hat.
4. Wenn jedoch die Eigenschaften einer Sache, z. B. die Lage eines Grundstücks, die Einrichtung oder die bisherige Benutzung eines Hauses, die vorteilhafte Verwendung zu gewissen subjektiven Zwecken allgemein ermöglichen oder erleichtern und dadurch eine preissteigernde Wirkung im wirtschaftlichen Tauschverkehr ausüben, so handelt es sich nicht um einen außerordentlichen, sondern um den gemeinen Wert.
5. Findet z. B. in einem Hause der gutgehende Betrieb eines freien Gewerbes statt, so kann durch diesen Umstand der gemeine Wert des Hauses beeinflusst werden.
6. Ebenso kann es auf den gemeinen Wert steigernd einwirken, wenn auf einem Grundstück ein konzessionspflichtiges Gewerbe wie Gastwirtschaft oder Apothekenbetrieb ausgeübt wird und auch für zukünftige Inhaber als solche die Aussicht besteht, konzessioniert zu werden.
7. Für die Wertbestimmung bei einem Vermögensteil ist

dessen Zustand zu Beginn der Steuerperiode maßgebend. Daraus folgt, daß in der Zukunft liegende Umstände, welche für die Preisbildung von Bedeutung sein können, wie die Möglichkeit der zukünftigen Verwertung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu Bauplätzen, nur insoweit zu berücksichtigen sind, als sie schon tatsächlich im derzeitigen Verkehre den Preis beeinflusst haben.

8. Grundstücke, welche nach den ganzen Verhältnissen bereits den Charakter von Bauplätzen haben, sind als solche zu beurteilen, auch wenn sie bis zur entsprechenden Verwendung für sich allein oder als Teil einer Landstelle landwirtschaftlich genutzt werden.
9. Die Wertermittelung hat für jeden einzelnen Teil des Vermögens besonders zu erfolgen, unbeschadet der Befugnis, für verschiedene gleichartige Teile das Ergebnis zusammenzufassen.

Unter den einzelnen Teilen sind die wirtschaftlich nicht zusammengehörigen selbständigen Bestandteile des Vermögens zu verstehen. Die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörigen Vermögensteile sind bei der Würdigung des Wertes nicht von einander zu trennen, sondern mit ihrem Wert im ganzen zutreffend zu erfassen. Grundbesitz ist jedoch auch dann, wenn er zu einem Anlage- und Betriebskapitale gehört, äußerlich gesondert zu bewerten. Vergl. Art. 9 und Art. 10 B. 1, sowie § 9 Ziffer 2.

10. Gemäß Ziffer 9 ist also eine geschlossene Landstelle nicht nach dem für die einzelnen Grundstücke zu erzielenden Verkaufspreise, sondern einheitlich zu bewerten. Ebenso können bei einer Landstelle die Gebäude in der Regel nur zusammen mit dem Grund und Boden der Landstelle bewertet werden.
11. Bei forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken ist der Wert einheitlich für Grundstück und Holzbestand zu finden.

12. Als Anhalt für den Verkaufswert dienen die im gewöhnlichen Verkehre gezahlten Kaufpreise. Wenn in einer Gegend Käufe nicht in ausreichendem Umfange vorkommen, so sind die Verhältnisse anderer geeigneter Gegenden zur Vergleichung heranzuziehen. Ist auch dies nicht angängig, so sind sonstige Anhalte für die Ermittlung des Verkaufswerts zu suchen, wobei auch der Ertrag in Frage kommen kann.

Wert-
berechnung bei
kaufmännischer
Buchführung.

§ 15.

Zu Artikel 15 des Gesetzes.

(Vergl. § 14.)

1. Als unmittelbar vorhergegangenes Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr gilt das letzte, dessen Abschluß zu Beginn der Steuerperiode bereits stattgefunden hat. Vergl. Art. 13 Z. 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes.

2. Von der Ermächtigung des Artikel 15 hat der Schätzungsausschuß stets dann Gebrauch zu machen, wenn der betreffende Steuerpflichtige dies innerhalb der Steuererklärungsfrist beansprucht und gleichzeitig die entsprechende Bilanz einreicht.

Im übrigen steht es im Ermessen des Schätzungsausschusses, ob er den Artikel 15 zur Anwendung bringen will.

3. Die Angaben der Bilanz unterliegen der Nachprüfung nach Maßgabe des Vermögenssteuergesetzes.

4. Ist nach Schluß des Geschäfts- oder Wirtschaftsjahrs bis zum Beginne der Steuerperiode eine Vermögensvermehrung gemäß Art. 37 Z. 2 eingetreten, so ist diese bei Anwendung des Art. 15 nach dem Stande bei Beginn der Steuerperiode zu berücksichtigen.

In gleicher Weise muß einer inzwischen eingetretenen Vermögensverminderung gemäß Artikel 38 Rechnung getragen werden.

§ 16.

Zu Artikel 16 des Gesetzes.

(Vergl. § 14.)

1. Zum steuerbaren Vermögen gehört das Anlage- und Betriebskapital, welches dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken dient.
2. Artikel 16 Z. 1 setzt voraus, daß der gewerbliche Nebenbetrieb mit dem Landwirtschaftsbetrieb in unmittelbarem Zusammenhange steht (vergl. Art. 16 III Z. 3 des Einkommensteuergesetzes).
Erscheint dagegen ein solcher Nebenbetrieb als ein selbständiges in sich abgeschlossenes Unternehmen, so gehört das ihm dienende Inventar zum gewerblichen Anlage- und Betriebskapital (Art. 17).
3. Es sind die sämtlichen zu Beginn der Steuerperiode oder am Schlusse des Wirtschaftsjahres vorhandenen Erzeugnisse zu berücksichtigen, ohne Unterschied, ob dieselben zum Verkauf oder zum Verbräuche bestimmt sind.
4. Behufs Schätzung des Wertes der Erzeugnisse sind die Marktpreise der für die Veranlagung maßgebenden Zeit zu Grunde zu legen.

Land- und
forstwirtschaft-
liches Anlage-
und Betriebs-
kapital.

§ 17.

Zu Art. 17 des Gesetzes.

(Vergl. § 14.)

1. Zum Betriebskapitale gehören nur die materiellen Betriebsmittel. Es können nicht Umstände in Rechnung gestellt werden, welche nicht unter diesen Begriff fallen. Dahin gehören z. B. der gute Ruf der Firma, die gute Kundschaft, die besonderen persönlichen Eigenschaften des Geschäftsinhabers usw. Andererseits können derartige Umstände den gemeinen Wert des Geschäfts-

Gewerbliches
Anlage- und
Betriebs-
kapital.

grundstücks beeinflussen und insoweit zur Geltung kommen. Vergl. § 14 Z. 1. ff.

2. Zum Betriebskapitale gehören insbesondere auch die dem Geschäftsbetriebe dienenden Heizungs-vorräte.

**Gewerbliche
Betriebs- und
Geschäfts-
schulden.**

§ 18.

Zu Artikel 18 des Gesetzes.

Die laufenden gewerblichen Betriebs- und Geschäftsschulden sind vom Schätzungsausschusse nicht gesondert zu berücksichtigen, sondern bei der Schätzung des Wertes des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals, ohne daß eine Anmeldung gemäß Artikel 13 nötig ist, in Abzug zu bringen. Sie sind also anders als die landwirtschaftlichen laufenden Betriebs-schulden zu behandeln. Vergl. hierzu § 10 Z. 10 a der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze.

**Berechnung
des Wertes
von Geld und
von Kapital-
forderungen.**

§ 19.

Zu Artikel 19 des Gesetzes.

(Vergl. § 11.)

1. Die Anwendung des Börsenkurses setzt voraus, daß für das betreffende Wertpapier an einer deutschen Börse amtlich ein Kurs notiert wird.
2. Findet die Kursnotierung an mehreren Börsen statt, so richtet sich die Bestimmung der maßgebenden Börse nach dem Geschäftsgebrauche des Veranlagungsortes.
3. Unter die sonstigen Kapitalforderungen des Abs. 3 fallen gemäß Art. 11 Z. 1 auch die Stammeinlagen bei Gesellschaften m. b. H., die Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossenschaften, die Geschäftseinlagen von stillen Gesellschaftern usw.
4. Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen

sind gemäß Art. 21 für die Zeit bis zur Fälligkeit 4 % Jahreszinsen in Abzug zu bringen.

§ 20.

Zu Artikel 20 des Gesetzes.

(Vergl. § 11.)

Berechnung
des Wertes
von Nieß-
brauchrechten,
Renten usw.

1. Der Art. 20 bezieht sich auch auf die im Art. 11 Z. 5 angeführten sonstigen selbständigen Rechte, soweit es sich bei denselben um periodische Nutzungen und Leistungen handelt und im übrigen die Voraussetzungen vorliegen.
2. Die in Art. 20 vorgeschriebene Berechnung gilt sowohl für den Berechtigten wie für den Verpflichteten.
3. Wiederholen sich die Leistungen in längeren als einjährigen Zeiträumen oder in ungewissen Zeiträumen, so findet Art. 20 keine Anwendung. Es ist dann eine Schätzung vorzunehmen, für welche jedoch die Berechnung des Art. 20, soweit angängig, als Anhalt zu dienen hat.
4. Im Falle des Art. 20 Z. 2 ist für die Berechnung das Lebensjahr maßgebend, welches die betreffende Person zu Beginn der Steuerperiode oder in Zugangsfällen zu Beginn des betreffenden Steuerjahrs vollendet hat.
Im Falle des Art. 20 Z. 4 Satz 1 ist die Berechnung insofern eine andere, als in Zugangsfällen nicht der Beginn des Steuerjahrs, sondern der Zeitpunkt des Zugangs für die Bemessung des Lebensalters ausschlaggebend ist.
5. Ist die Dauer des Rechts von der Lebenszeit mehrerer Personen derartig abhängig, daß beim Tode des zuerst Versterbenden die Nutzung oder Leistung sich um einen Teil, z. B. um ein Drittel, verringert und erst beim Tode der letztversterbenden Person ganz aufhört, so ist der zuletzt

Zu Art. 20 Z. 2.

Zu Art. 20 Z. 3.

wegfallende Teil — in dem vorausgesetzten Falle zwei Drittel — des Jahreswertes der Gesamtnutzung nach dem Lebensalter der jüngeren, dagegen der beim Tode des Erstversterbenden fortfallende Teil nach dem Lebensalter der älteren der beiden beteiligten Personen zu kapitalisieren. Die Summe der so gefundenen Einzelbeträge bildet den steuerbaren Kapitalwert der gesamten Nutzung.

- Zu Art. 20 Z. 4. 6. Für die Berechnung des Kapitalwerts der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen und Leistungen kommt in Betracht die zu Beginn der Steuerperiode oder zur Zeit des Zugangs noch bestehende Dauer des Bezugsrechts. Vergl. § 11 Z. 11 und § 20 Z. 4.

**Unverzinsliche
Forderungen
und Schulden.**

§ 21.

Zu Artikel 21 des Gesetzes.

Vergl. § 19 Z. 4 und § 11 Z. 1.

**Ansprüche aus
Lebensversicherungen
usw.**

§ 22.

Zu Artikel 22 des Gesetzes.

1. Bereits fällige Ansprüche aus Versicherungen aller Art, einschl. der Versicherungen gegen Unfälle und Sachbeschädigung, kommen, wenn ein Kapital versichert ist, gemäß Art. 19 Abs. 3, und wenn es sich um eine nicht nach Art. 11 Abs. 2 steuerfreie Rente handelt, gemäß Art. 20 in Anrechnung.
2. Die Bestimmungen des Art. 22 beziehen sich nur auf nichtfällige Ansprüche. Sie setzen also voraus, daß der Termin oder das Ereignis, von dessen Eintritt der Anspruch auf die Zahlung des Kapitals oder der ersten Rente abhängt, noch nicht eingetreten ist.
3. Die gemäß Art. 11 Abs. 2 der Vermögenssteuerpflicht überhaupt nicht unterliegenden periodischen Bezüge sind

auch vor dem Eintritte der Fälligkeit niemals steuerpflichtig.

Den danach steuerfreien Ansprüchen auf dienstliche Pensionen sind die Ansprüche aus einer Lebensversicherung, welche ein Dienstgeber für seine Angestellten vorsieht, dann gleichzuachten, wenn die Voraussetzungen des § 18 Z. 7 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze vorliegen. Hat der Dienstgeber die Zahlung der Prämien nur zu einem Teil übernommen, so beschränkt sich in entsprechendem Verhältnisse die Steuerfreiheit des Anspruchs. Vergl. § 18 Z. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze.

4. Art. 22 findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Versicherungen gegen Sachbeschädigung (Feuer-, Vieh-, Hagelversicherung).
5. Unter den Artikel 22 fallen alle Arten der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung. Auf die Anstalt, bei der die Versicherung genommen ist, und auf die Bezeichnung des Geschäftes kommt es dabei nicht an.
6. Zu den Lebensversicherungen gehören insbesondere nicht nur die einfachen Versicherungen auf den Todesfall, sondern auch die Versicherungen auf den Überlebens- und Erlebensfall, die sog. abgekürzte sowie die kurze Versicherung und alle Kombinationen dieser Versicherungsformen.
7. Ob der nicht fällige Anspruch aus dem Einkauf in sog. Sterbekassen als Anspruch aus einer Kapitalversicherung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, hängt von den Einkaufsbedingungen und von den Einrichtungen der betreffenden Kasse ab.

Es wird jedoch bestimmt, daß der Anspruch stets freizulassen ist, wenn das versicherte Sterbekassengeld den vermutlichen Betrag der in unmittelbarer Folge des

Todesfalls den Hinterbliebenen erwachsenden Kosten der Beerdigung usw. nicht übersteigt.

8. Keinen Unterschied für die Steuerpflicht des Art. 22 macht es, ob die Versicherung auf das Leben des Versicherungsnehmers oder einer anderen Person gestellt, ob sie zu Gunsten eines Dritten abgeschlossen ist oder nicht.
9. Die Anrechnung findet bei demjenigen Steuerpflichtigen statt, dem nach Maßgabe des Versicherungsvertrages das Verfügungsrecht über die Police zusteht.

Das Verfügungsrecht besteht nicht in dem tatsächlichen Besitze der Urkunde, sondern in der rechtlichen Befugnis, hinsichtlich des durch die Police beurkundeten Anspruchs rechtswirksam verfügen zu können.

10. Als steuerbares Vermögen kommen in Ansatz entweder
 - a) zwei Drittel der Summe der seit dem Beginne der Versicherung — gleichviel von wem (vergl. jedoch §. 3 Abs. 2) — eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge, wobei die dem Versicherten vergüteten oder angerechneten Dividenden in Abzug zu bringen sind, oder
 - b) der Rückkaufswert, d. h. der volle Betrag, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde.
11. Unter dem Rückkaufswert ist nicht jeder zwischen den Beteiligten willkürlich vereinbarte Scheinpreis, sondern nur der wirkliche, nach den Regeln der Versicherungstechnik berechnete Rückkaufswert zu verstehen, welchen die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der in ihren Statuten, Versicherungsbedingungen oder Prospekten aufgestellten allgemeinen Grundsätze im einzelnen Falle zu gewähren bereit ist.
12. Der Ansatz erfolgt nach der Berechnung zu §. 10 a, falls nicht der Rückkaufswert nachgewiesen wird.

Dieser Nachweis steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vertreter des Staatsinteresses offen.

Von dem ersteren ist er jedoch innerhalb der Schuldenanmeldungsfrist (Art. 13) zu erbringen.

§ 23.

Zu Artikel 23 des Gesetzes.

1. Artikel 23 bezieht sich in Z. 1 auf Rechte und Lasten, deren Entstehung von einer aufschiebenden Bedingung (Suspensivbedingung) abhängig gemacht ist, nicht aber auf schon bestehende Rechte und Lasten, insbesondere Forderungen und Schulden, deren Zahlung oder Fälligkeit an einen unbestimmten Zeitpunkt geknüpft ist.
2. Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung (Resolutivbedingung) abhängt (Art. 23 Z. 2), werden wie unbedingte behandelt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 20.
3. Eine Forderung gilt als unbeitreiblich, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner fruchtlos ausgefallen ist oder das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

Bedingte
Rechte und
Lasten, un-
sichere Forde-
rungen.

II. Steuerfähe.

§ 24.

Zu Artikel 24 des Gesetzes.

1. Der regelmäßige Steuerfah ist 1 ‰ des durch 1000 ohne Rest teilbaren, in Mark festgestellten Wertes des gesamten steuerbaren Vermögens.

Das Gesetz bestimmt jedoch Steuerfreiheit für die am wenigsten leistungsfähigen und Steuerermäßigung für eine weitere Reihe minder leistungsfähiger Personen, soweit diese zu den allgemein Steuerpflichtigen (Art. 2) gehören. Die der beschränkten Steuerpflicht gemäß

Steuerfähe.

Art. 3 unterliegenden Personen sind von der Befreiung und Ermäßigung ausgeschlossen.

Die Steuerermäßigung erfolgt in zwei Richtungen; einmal in der Beziehung, daß der regelmäßige Steuersatz herabgesetzt wird, und sodann insofern, als der Höchstbetrag der Steuer eine von der Höhe der Einkommensteuer abhängige Grenze erhält. Zum Teil greifen beide Arten der Steuerermäßigung Platz, zum Teil nur die letztere. Eine hierüber hinausgehende Ermäßigung, etwa mit Rücksicht auf Geringfügigkeit des Vermögens oder auf ungünstige Verhältnisse, ist nicht zulässig. Ungünstige Verhältnisse können vielmehr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen lediglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer Berücksichtigung finden, welche ihrerseits die Höhe der Vermögenssteuer gemäß Art. 24 Abs. 1 und 2 beeinflusst.

2. Die Bestimmung über die Behandlung von Bruchteilen einer Mark bezieht sich nur auf die Berechnung der Jahressteuer. Sie greift nicht auch für diejenigen Bruchteile Platz, welche sich etwa ergeben, wenn gemäß Art. 50 ein Teil oder ein Vielfaches der gemäß Art. 24 berechneten Jahressteuer zur Erhebung kommt.
3. Zur Erleichterung der Handhabung des Art. 24 ist in der Anlage eine Steuertabelle bezüglich derjenigen vermögenssteuerpflichtigen Personen aufgestellt, welche zu den Einkommensteuerstufen 5 bis 28 einschl. veranlagt sind.

III. Veranlagung.

Veranlagung.

§ 25.

Zu Artikel 25 des Gesetzes.

1. Für das Vermögenssteuer-Veranlagungsgeschäft greifen, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, die für die

Einkommensteuer-Veranlagung bestehenden Bestimmungen Platz, insbesondere auch die im Gesetze nicht ausdrücklich angezogenen Artikel 22 bis 24, 29 bis 34, 39 und 44 nebst den gleichnummerigen §§ der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze.

2. Das Veranlagungsgeschäft ist für die Vermögenssteuer und die Einkommensteuer ein gemeinschaftliches und, wo es möglich ist, ein einheitliches. In dieser Beziehung ist hier folgendes hervorzuheben:

a) Die Personenstandsaufnahme gemäß Art. 23 und 24 des Einkommensteuergesetzes bildet zugleich die Grundlage für die Veranlagung zur Vermögenssteuer.

b) Die auf Grund des Einkommensteuergesetzes (Art. 29 ff) gebildeten Schätzungsbezirke und Schätzungsausschüsse bestehen ohne weiteres auch für die Vermögenssteuerveranlagung.

c) Das gemäß Art. 41 des Einkommensteuergesetzes über die Verhandlungen des Ausschusses aufzunehmende Protokoll hat sich auch auf die Veranlagung zur Vermögenssteuer zu erstrecken, ist also für beide Steuerveranlagungen ein einheitliches.

§ 26.

Zu Artikel 26 des Gesetzes.

Die Ausschußmitglieder sind bei der gemäß Art. 40 des Einkommensteuergesetzes erfolgenden Verpflichtung usw. ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese Verpflichtung usw. sich ohne weiteres auch auf die Veranlagung zur Vermögenssteuer bezieht.

Verpflichtung
der Ausschuß-
mitglieder.

§ 27.

Zu Artikel 27 des Gesetzes.

1. Das Staatsministerium behält sich vor, das Erforderliche im Wege der Verfügung anzuordnen.

Beteiligung
des Bezirks-
kataster-
beamten.

2. Nimmt der Bezirkskatasterbeamte an Schätzungsgeschäfte teil, so gilt er gleichzeitig in Bezug auf die Einkommensteuerveranlagung als Kommissar des Staatsministeriums gemäß Art. 43 des Einkommensteuergesetzes (§ 43 Z. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz).

**Steuer-
erklärung.**

§ 28.

Zu Artikel 28 des Gesetzes.

1. Die Vorschriften des Art. 25 des Einkommensteuergesetzes über den Umfang der Steuererklärung sind von vornherein auch dem Vermögenssteuergesetze angepaßt worden.
2. Es wird auf die Art. 25 und 26 des Einkommensteuergesetzes und die §§ 25 und 26 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz verwiesen.

**Nachteile der
Nichterfüllung
der Steuer-
erklärungs-
pflicht.**

§ 29.

Zu Artikel 29 des Gesetzes.

1. Die in Artikel 27 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Nachteile bei Nichterfüllung der Steuererklärungspflicht greifen ohne weiteres in gleichem Maße hinsichtlich der Vermögenssteuer Platz.

Sobald also der in Art. 27 Z. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgesehene Zuschlag von 25% von der Einkommensteuer zu entrichten ist, muß er auch von der Vermögenssteuer gezahlt werden, und sobald ersteres aufhört, hat auch das letztere aufzuhören. Es kommt demnach nicht darauf an, ob zugleich mit der Einkommensteuerveranlagung auch eine Neuveranlagung der Vermögenssteuer stattzufinden hat, noch ob bei Ablauf des Einkommensteuerjahres auch die Vermögenssteuerperiode ihr Ende erreicht.

Der in Art. 27 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgesehene Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel ist dagegen nach der Natur der Sache für die Vermögenssteuer nur dann von Bedeutung, wenn auch eine Neuveranlagung der letzteren stattfindet.

2. Im übrigen wird auf Art. 27 des Einkommensteuergesetzes und § 27 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze verwiesen.

§ 30.

Zu Artikel 30 des Gesetzes.

Es wird auf die maßgebenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, nämlich

- a) Art. 36 bis 38

(Pflichten des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses, der Staats- und Kommunalbehörden, der Mitglieder des Schätzungsausschusses),

- b) Art. 41

(Protokollführung im Ausschusse),

- c) Art. 42

(Beschlussfassung des Ausschusses),

- d) Art. 43

(Beteiligung des Staatsministeriums an den Verhandlungen des Ausschusses),

sowie auf die gleichnummerigen §§ der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze verwiesen.

Vergl. zu b § 25 Z. 2 c.

§ 31.

Zu Artikel 31 des Gesetzes.

Es wird auf Artikel 45 des Einkommensteuergesetzes und § 45 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze verwiesen.

Pflichten des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses, der Staats- und Kommunalbehörden, der Mitglieder des Schätzungsausschusses.
Protokollführung im Ausschusse.
Beschlussfassung des Ausschusses.
Beteiligung des Staatsministeriums an den Verhandlungen des Ausschusses.

Prüfung und Ergänzung des Veranlagungsmaterials.

**Eintragung
in die
Steuerrolle.**

§ 32.

Zu Artikel 32 des Gesetzes.

Es wird auf § 46 Z. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze verwiesen.

**Nachprüfung
der
Steuerrolle.
Auslegung der
Steuerrolle.**

§ 33.

Zu Artikel 33 des Gesetzes.

Es wird auf die maßgebenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, nämlich

a) Art. 47

(Nachprüfung der Steuerrolle),

b) Art. 48

(Auslegung der Steuerrolle usw.),

sowie auf die gleichnummernigen §§ der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze verwiesen.

IV. Rechtsmittel gegen die Veranlagung.**Rechtsmittel.**

§ 34.

Zu Artikel 34 des Gesetzes.

1. Die Vorschriften in Art. 49—58 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung. Es wird auf die §§ 49 bis 58 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze verwiesen.
2. Insbesondere kommt auch der das Rechtsmittel der Revision behandelnde Artikel 55 des Einkommensteuergesetzes sofort zu Raume. Vergl. Art. 80 des Einkommensteuergesetzes und § 80 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze.
3. Wird neben der Vermögenssteueranlagung auch die Einkommensteueranlagung angefochten, so sind beide Verfahren, wenn tunlich, mit einander zu verbinden.

V. Oberaufsicht.

§ 35.

Zu Artikel 35 des Gesetzes.

Es wird auf Art. 59 des Einkommensteuergesetzes und § 59 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz verwiesen.

Oberste
Leitung des
Schätzungs-
geschäfts.
Beschwerden
außerhalb des
Rechtsmittel-
verfahrens.

VI. Steuerperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben.

§ 36.

Zu Artikel 36 des Gesetzes.

1. Es hat, abgesehen von der Übergangszeit, alle 3 Jahre eine neue Veranlagung stattzufinden.
2. Die Veranlagung gilt, vorbehältlich der im Gesetz enthaltenen abweichenden Bestimmungen, für die ganze Steuerperiode oder, wenn jemand erst im Laufe der Steuerperiode steuerpflichtig wird, für den Rest der Steuerperiode.

Steuerjahr u.
Steuerperiode.

§ 37.

Zu Artikel 37 des Gesetzes.

1. Der Artikel 37 findet Anwendung auf sämtliche selbständig veranlagte Personen sowie auf diejenigen steuerlich selbständigen Personen, deren Veranlagung unzutreffender Weise oder auf Grund der Bestimmung in § 24 Z. 10 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz unterblieben ist.
2. Als veranlagt gilt auch derjenige, welcher in der Steuerrolle oder Zugangsliste selbständig aufgeführt, aber von Vermögenssteuer freigelassen ist.
3. Ist eine Veranlagung unzutreffender Weise unterblieben, so ist sie zunächst nach Maßgabe des Art. 41 nachzu-

Bermehrung
des Vermögens
während der
Steuerperiode.

holen, sofern auf Grund derselben von dem Steuerpflichtigen Vermögenssteuer zu zahlen ist.

4. Die Vermehrung des Vermögens während der laufenden Steuerperiode rechtfertigt nur dann eine Neuveranlagung, wenn die Vermehrung auf die in Art. 37 Z. 2 genannten Ursachen zurückzuführen ist.
5. Ob die Vermehrung des Vermögens bei dem Haushaltungsvorstand oder bei dessen Haushaltungsangehörigen stattgefunden hat, ist ohne Unterschied.
6. Da der Steuerpflichtige entsprechend dem durch die Vermehrung veränderten Vermögen neu zu veranlagten ist, so unterliegt die frühere Feststellung des Vermögens nicht der Nachprüfung. Es ist vielmehr das fortan zu besteuernde Vermögen dadurch zu finden, daß zu der früher festgestellten Summe das neu erworbene Vermögen hinzugefügt wird.

Die etwa außerdem aus anderem Anlasse seit der früheren Veranlagung stattgehabte Vermögensvermehrung bleibt ebenso außer Betracht wie ein etwaiger Vermögensverlust. Der letztere kann nur nach Maßgabe des Art. 38 Berücksichtigung finden.

7. Bei der Verheiratung einer zur Vermögenssteuer veranlagten weiblichen Person ist die Steuer derselben gemäß Art. 39 zum Abgange zu bringen. Der Ehemann ist in dem Falle neu zu veranlagten, daß die Ehefrau steuerpflichtiges Vermögen mit in die Ehe bringt.

**Verminderung
des Vermögens
in der
Steuerperiode.
Zu Art. 38 Z. 1.**

§ 38.

Zu Artikel 38 des Gesetzes.

1. Als Vermögensteil gilt jedes trennbare Stück der Vermögenssubstanz, also auch der Bruchteil einer Kapitalforderung oder Liegenschaften, die von einer bis dahin einheitlich bewirtschafteten Besizung abgezweigt worden sind.

2. Es genügt für die Anwendung des Artikel 38 der Wegfall eines Vermögensteils. Demnach kommt es nicht darauf an, ob das Vermögen unabhängig von dem eigenen Willen des Steuerpflichtigen verloren gegangen oder von dem letzteren freiwillig aufgegeben ist.
3. Voraussetzung für den Ermäßigungsanspruch ist jedoch, daß der Vermögensteil wirklich weggefallen, d. h. aus dem dem Steuerpflichtigen anzurechnenden Vermögen ausgeschieden oder wertlos geworden ist. Der Eintritt einer bloßen Wertverminderung bei unverändertem Bestande, z. B. das Sinken des Kurses von Wertpapieren, genügt nicht, um den Ermäßigungsantrag zu begründen; ebenso wenig die Entziehung oder Einschränkung des Verfügungsrechts. Endlich steht auch die Neubelastung mit einer Schuld für sich allein bei unverändertem Stande des Aktivvermögens dem Wegfall eines Vermögensteils nicht gleich.
4. Es muß eine Verminderung des Gesamtwertes des steuerbaren Vermögens vorliegen. In dieser Voraussetzung fehlt es, sofern an die Stelle des aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen ausgeschiedenen Stückes ein gleichwertiger Ersatz getreten ist, also in allen Fällen, wo es sich lediglich um einen Wechsel in der Vermögensanlage handelt.

Ist der Ersatz kein gleichwertiger, so besteht die Vermögensverminderung in dem Wertunterschiede.

5. Die Vermögensverminderung muß als Folge des Wegfalles eines Vermögensteils eingetreten sein, also in ursächlichem Zusammenhange mit dem Wegfalle stehen.

Beräußert ein Steuerpflichtiger die seit der Veranlagung im Kurse gesunkenen Wertpapiere, so tritt die stattgehabte Verminderung seines Vermögens zwar erst gelegentlich des Verkaufs in die Erscheinung, die Verminderung ist aber in Wirklichkeit nicht infolge des Wegfalls, d. h. der Veräußerung, sondern infolge des

veränderten Preisstandes eingetreten und deshalb nicht geeignet, einen Ermäßigungsantrag zu begründen.

6. Eine mit Beginn der Steuerperiode eintretende Verminderung des Vermögens gilt nicht als im Laufe der Steuerperiode geschehen. Sie ist gemäß § 14 Z. 7 lediglich bei der regelmäßigen Veranlagung zu berücksichtigen.

7. Voraussetzung der Ermäßigung ist, daß der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens um mehr als den fünften Teil vermindert worden ist.

Für die Vergleichung kommt auf der einen Seite das Vermögen in Betracht, zu welchem der Steuerpflichtige bisher veranlagt war oder — wenn etwa die Ermäßigungsverhandlungen dazu Veranlassung geben — auf Grund der Art. 41 oder 44 nachträglich veranlagt wird.

Auf der anderen Seite ist das Vermögen in Rechnung zu stellen, welches er zum Zeitpunkte des etwaigen Inkrafttretens der beantragten Ermäßigung tatsächlich besitzt und das deshalb neu festzustellen ist. Es ist hier also auch jede nicht durch Wegfall verursachte Vermögensverminderung sowie jede Vermögensvermehrung zu berücksichtigen, welche inzwischen etwa eingetreten ist.

Bei der Vergleichung muß sich ergeben, daß das frühere Vermögen um mehr als $\frac{1}{5}$ sich vermindert hat und daß die Vermögensverminderung, welche durch den Wegfall eines Vermögensteils herbeigeführt ist, ebenfalls mehr als $\frac{1}{5}$ des früheren Vermögens ausmacht.

8. Die Ermäßigung kann auch beansprucht werden, wenn mehrere zeitlich verschiedene Vermögensvermindierungen stattfinden, welche zusammen das veranlagte Vermögen um mehr als den fünften Teil vermindern. In solchem Falle hat die Ermäßigung vom Beginne des auf den

Eintritt der letzten Vermögensverminderung folgenden Monats ab zu geschehen:

9. Tritt nach einer zur Berücksichtigung gelangten Verminderung im Laufe derselben Steuerperiode eine weitere Verminderung ein, so ist dieselbe nach Maßgabe des Art. 38 selbständig zu behandeln. Das verbliebene Vermögen ist mit dem auf Grund der ersten Verminderung veranlagten gemäß §. 7 in Vergleich zu stellen.
10. Eine Ermäßigung kann auch dann beansprucht werden, wenn bei einem Steuerpflichtigen gewisse in Art. 38 §. 2 näher bestimmte Vermögensteile im Laufe der Steuerperiode wegfallen und diese Vermögensteile gemäß Art. 37 oder 39 des Gesetzes anderweit zur Vermögenssteuer heranzuziehen sind. Zu Art. 38 §. 2.
11. Es genügt, daß die anderweitige Steuerpflicht nach Maßgabe des Gesetzes besteht; nicht notwendig ist, daß die tatsächliche Besteuerung eintritt. Es ist demnach ohne Belang, wenn etwa die Neueinschätzung irrtümlich unterblieben ist und nicht mehr nachgeholt werden kann oder wenn sie eine höhere Veranlagung des Steuerpflichtigen nicht ergibt.
12. Es ist notwendig, genügt aber auch andererseits, daß die anderweitige Steuerpflichtigkeit der weggefallenen Vermögensteile zu Beginn des auf den Wegfall (§. 10) folgenden Monats besteht. Es muß deshalb zu diesem Zeitpunkte — soweit es sich nicht um weggefallenen Grundbesitz oder weggefallenes Anlage- und Betriebskapital gemäß Art. 3 §. 2 handelt — die betreffende Person, welcher das weggefallene Vermögen zufällt, im Herzogtum allgemein steuerpflichtig sein; dagegen ist es ohne Bedeutung, ob diese Steuerpflicht und damit die anderweitige Besteuerung des in Frage stehenden Vermögens noch im Laufe der Steuerperiode aufhört, in-



dem z. B. die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz in einen anderen Bundesstaat verlegt.

13. Für eine Ermäßigung auf Grund des Art. 38 Z. 2 ist es nicht Voraussetzung, daß die Vermögensverminderung eine bestimmte Höhe hat.
14. Der Antrag auf Ermäßigung ist beim Vorsitzenden des Schätzungsausschusses anzubringen.
15. Auch die Erben sind zur Stellung von Anträgen auf Ermäßigung der Steuer des Erblassers berechtigt.

Zu und Ab-
gänge im
engeren Sinne.

§ 39.

Zu Artikel 39 des Gesetzes.

1. Wer nicht der Einkommensteuerpflicht unterliegt, ist auch nicht der Vermögenssteuerpflicht unterworfen. Dies gilt nicht allein von der allgemeinen persönlichen Steuerpflicht und Steuerfreiheit, sondern auch von der beschränkten Steuerpflicht; überall sind die allgemeinen Voraussetzungen der Vermögenssteuerpflicht die gleichen wie die der entsprechenden Einkommensteuerpflicht. Vergl. Art. 2 und 4 des Vermögenssteuergesetzes sowie Art. 3 des Vermögenssteuergesetzes und Art. 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

Daraus folgt an sich, daß im Fall eines Abgangs gemäß Art. 63 des Einkommensteuergesetzes (Abgang im engeren Sinne) auch hinsichtlich der Vermögenssteuer der Abgang stattfinden muß. Dem entspricht es dann wieder, daß im Fall eines eigentlichen Zugangs gemäß Art. 63 des Einkommensteuergesetzes auch die Vermögenssteuer in Zugang gebracht wird, sofern für diese im übrigen die Voraussetzungen vorliegen.

Aus dem Obigen ist zu folgern, daß es ohne sachliche Bedeutung ist, wenn der im übrigen mit Art. 63 des Einkommensteuergesetzes im Wortlaute sich deckende Art. 39 nicht die sämtlichen in Art. 63 Abs. 1 Z. 1 aufgeführten

Zugangsbeispiele ausdrücklich nennt. Es bedeutet deshalb das in Art. 39 nicht erwähnte Ausscheiden aus dem Militärdienst auch für die Vermögenssteuer einen Zugang= und Abgang=fall (vergl. § 63 Z. 4 und 6 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz).

2. Danach finden sämtliche Ausführungsbestimmungen zu Art. 63 des Einkommensteuergesetzes — § 63 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz —, soweit zutreffend, entsprechende Anwendung auf die Vermögenssteuer.

§ 40.

Zu Artikel 40 (und anderen) des Gesetzes.

1. § 64 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz findet, soweit zutreffend, entsprechende Anwendung.
2. Die Zu= und Abgangslisten sind für die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer gemeinsame.
3. Tritt ein Zugang gemäß Art. 39 (Zugang im engeren Sinne) innerhalb der Steuerperiode zu Beginn eines Steuerjahrs ein, so ist die Veranlagung der Vermögenssteuer zusammen mit derjenigen der Einkommensteuer vom Schätzungsausschusse wahrzunehmen, da die lediglich auf praktische Rücksichten zurückzuführende Bestimmung, daß für Zugangstellungen das Staatsministerium, Departement der Finanzen, zuständig sein soll, hier die gegenteilige Wirkung haben würde.

Zu= und Abgang=stellung.

VII. Nachträgliche Veranlagung.

§ 41.

Zu Artikel 41 des Gesetzes.

Es findet § 65 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz, soweit zutreffend, entsprechende Anwendung.

Nachsteuer.

VIII. Erloß von Steuer.

Steuererlaß.

§ 42.

Zu Artikel 42 des Gesetzes.

Die Bestimmungen des Art. 66 Z. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, wonach unter gewissen Voraussetzungen ein Einkommensteuererlaß für die zu militärischen Dienstleistungen eingezogenen Personen des Beurlaubtenstandes und für sonstige Militärpersonen eintritt, sind auf die Vermögenssteuer nicht ausgedehnt.

IX. Strafbestimmungen.

Wissentliche
oder grobfahr-
lässige Falsch-
meldung.

§ 43.

Zu Artikel 43 des Gesetzes.

Es findet § 67 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz entsprechende Anwendung.

Einziehung der
hinterzogenen
Steuer.

§ 44.

Zu Artikel 44 des Gesetzes.

§ 68 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz findet entsprechende Anwendung.

Straf-
verfolgung.

§ 45.

Zu Artikel 45 des Gesetzes.

Es gilt § 70 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.

Verletzung der
Verschwiegen-
heitspflicht.

§ 46.

Zu Artikel 46 des Gesetzes.

Es wird auf § 71 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz verwiesen.

X. Hebung der Vermögenssteuer.

§ 47.

Zu Artikel 47 des Gesetzes.

Es wird auf die maßgebenden Bestimmungen der Art. 72 und 73 des Einkommensteuergesetzes sowie der §§ 72 und 73 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze verwiesen.

Die in § 72 daselbst unter Z. 12 erwähnte besondere Quittung kann für die Einkommensteuer und Vermögenssteuer eine gemeinsame sein.

Hebungsvorschriften.
Haftung der Haushaltungsangehörigen.
Einziehung der Steuer der Dienstverpflichteten.
Verjährung der zur Hebung gestellten Steuer.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 48.

Zu Artikel 48 des Gesetzes.

Es wird auf die maßgebenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, nämlich

- a) Artikel 74
(Zustellungen),
- b) Artikel 75
(Entschädigung der Städte I. Klasse),
- c) Artikel 77
(Erlaß von Ausführungsbestimmungen),
- d) Artikel 78
(Vermeidung von Doppelbesteuerung),

sowie auf die gleichnummerigen §§ der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze verwiesen.

Zustellungen.
Entschädigung der Städte I. Klasse.
Erlaß von Ausführungsbestimmungen.
Vermeidung von Doppelbesteuerung.

§ 49.

Zu Artikel 49 des Gesetzes.

Das Vermögenssteuerverfahren und das Einkommensteuerverfahren sind in allen Fällen, wo es möglich ist, mit einander zu verbinden.

Gemeinschaftlichkeit des Vermögenssteuer- und des Einkommensteuerverfahrens.

Festsetzung des Vermögenssteuerbedarfs.

§ 50.

Zu Artikel 50 des Gesetzes.

Der Artikel 50 läßt die Veranlagung der Jahressteuer unberührt. Es soll aber für jede Finanzperiode bestimmt werden, welcher Teil oder das Wievielfache der veranlagten Jahressteuer zu heben ist. Diese Festsetzung ist von der Festsetzung der Höhe des Einkommensteuerbedarfs abhängig; bei beiden Steuern muß das Verhältnis zur Jahressteuer das gleiche sein.

Kommunalbesteuerung.

§ 51.

Zu Artikel 51 des Gesetzes.

Gemäß Art. 51 gehört die Vermögenssteuer nicht zur Gesamtsteuer im Sinne der rev. Gemeindeordnung.

Ermäßigung der Grund- und Gebäudesteuer.

§ 52.

Zu Artikel 52 des Gesetzes.

1. Nach Artikel 52 tritt die Ermäßigung der Grund- und Gebäudesteuer ein bei demjenigen Grundbesitze, welcher gemäß Art. 2 bis 23 der Vermögenssteuer unterliegt. Sie tritt also auch ein, wenn etwa auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Z. 1 Freilassung erfolgt.
2. Die Grund- und Gebäudesteuer erfährt an sich keine Veränderung; sie wird lediglich zu einem Teil außer Hebung gesetzt. Für die Umlegung von Kommunalsteuern nach der Grund- und Gebäudesteuer ist deshalb nach wie vor der volle Betrag maßgebend.
3. Unter der Reineinnahme an Vermögenssteuer ist die Jahres-Soll-Einnahme zu verstehen, welche die allgemeine Veranlagung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beschwerden erbringt.

Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 53.

Zu Artikel 53 des Gesetzes.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1907 in Kraft.

Hilfstafel

zur

Berechnung der Vermögenssteuer

in den

Einkommensteuerstufen 5 bis 28.

Anmerkung. Für die nach Artikel 3 des Gesetzes der Vermögenssteuer unterliegenden Personen beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf die Bestimmungen in Artikel 24 Ziffer 1 bis 7 stets 1 ‰; bei einem steuerbaren Vermögen von mindestens 100 000 M. beträgt sie ohne Rücksicht auf die Höhe der Jahreseinkommensteuer ebenfalls stets 1 ‰. Die Steuer wird nach dem in Mark festgestellten Werte des gesamten steuerbaren Vermögens berechnet, soweit dieser durch 1000 teilbar ist.

Einkommen- steuerstufe	Die Vermögenssteuer beträgt in den unten Vermögen										
	1000	2000	3000	4000	5000	6000	7000	8000	9000	10000	11000
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
5	1	1	2	2	3	3	3	3	3	3	3
6	1	1	2	2	3	3	4	4	4	4	4
7	1	1	2	2	3	3	4	4	4	4	4
8	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	5
9	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	5
10	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6
11	1	1	2	2	3	4	4	5	5	6	7
12	1	1	2	2	3	4	4	5	5	6	7
13	1	1	2	2	3	4	4	5	5	6	7
14	1	1	2	2	3	4	4	5	5	6	7
15	1	1	2	2	3	4	4	5	5	6	7
16	1	1	2	2	3	4	4	5	5	6	7
17	1	2	2	3	4	5	6	6	7	8	9
18	1	2	2	3	4	5	6	6	7	8	9
19	1	2	2	3	4	5	6	6	7	8	9
20	1	2	2	3	4	5	6	6	7	8	9
21	1	2	2	3	4	5	6	6	7	8	9
22	1	2	2	3	4	5	6	6	7	8	9
23	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
24	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
25	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
26	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
27	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
28	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

angegebenen Einkommensteuerstufen bei einem
von Mark:

12000	13000	14000	15000	16000	17000	18000	19000	Einkommen- steuerstufe
<i>M.</i>								
3	3	3	3	3	3	3	3	5
4	4	4	4	4	4	4	4	6
4	4	4	4	4	4	4	4	7
5	5	5	5	5	5	5	5	8
5	5	5	5	5	5	5	5	9
6	6	6	6	6	6	6	6	10
7	8	8	8	8	8	8	8	11
7	8	8	9	9	9	9	9	12
7	8	8	9	10	10	11	11	13
7	8	8	9	10	10	11	11	14
7	8	8	9	10	10	11	11	15
7	8	8	9	10	10	11	11	16
10	10	11	12	13	14	14	15	17
10	10	11	12	13	14	14	15	18
10	10	11	12	13	14	14	15	19
10	10	11	12	13	14	14	15	20
10	10	11	12	13	14	14	15	21
10	10	11	12	13	14	14	15	22
12	13	14	15	16	17	18	19	23
12	13	14	15	16	17	18	19	24
12	13	14	15	16	17	18	19	25
12	13	14	15	16	17	18	19	26
12	13	14	15	16	17	18	19	27
12	13	14	15	16	17	18	19	28

Einkommen= steuerstufe	Die Vermögenssteuer beträgt in den unten Vermögen							
	20000	21000	22000	23000	24000	25000	26000	27000
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
5	3	3	3	3	3	3	3	3
6	4	4	4	4	4	4	4	4
7	4	4	4	4	4	4	4	4
8	5	5	5	5	5	5	5	5
9	5	5	5	5	5	5	5	5
10	6	6	6	6	6	6	6	6
11	8	8	8	8	8	8	8	8
12	9	9	9	9	9	9	9	9
13	11	11	11	11	11	11	11	11
14	12	12	12	12	12	12	12	12
15	12	13	13	13	13	13	13	13
16	12	13	13	14	14	15	15	15
17	16	17	18	18	19	20	21	21
18	16	17	18	18	19	20	21	22
19	16	17	18	18	19	20	21	22
20	16	17	18	18	19	20	21	22
21	16	17	18	18	19	20	21	22
22	16	17	18	18	19	20	21	22
23	20	21	22	23	24	25	26	27
24	20	21	22	23	24	25	26	27
25	20	21	22	23	24	25	26	27
26	20	21	22	23	24	25	26	27
27	20	21	22	23	24	25	26	27
28	20	21	22	23	24	25	26	27

angegebenen Einkommensteuerstufen bei einem
von Mark:

28000	29000	30000	31000	32000	33000	34000	35000	Einkommen- steuerstufe
<i>M.</i>								
3	3	3	3	3	3	3	3	5
4	4	4	4	4	4	4	4	6
4	4	4	4	4	4	4	4	7
5	5	5	5	5	5	5	5	8
5	5	5	5	5	5	5	5	9
6	6	6	6	6	6	6	6	10
8	8	8	8	8	8	8	8	11
9	9	9	9	9	9	9	9	12
11	11	11	11	11	11	11	11	13
12	12	12	12	12	12	12	12	14
13	13	13	13	13	13	13	13	15
15	15	15	15	15	15	15	15	16
21	21	21	21	21	21	21	21	17
22	23	24	24	24	24	24	24	18
22	23	24	25	26	26	27	27	19
22	23	24	25	26	26	27	28	20
22	23	24	25	26	26	27	28	21
22	23	24	25	26	26	27	28	22
28	29	30	31	32	33	34	35	23
28	29	30	31	32	33	34	35	24
28	29	30	31	32	33	34	35	25
28	29	30	31	32	33	34	35	26
28	29	30	31	32	33	34	35	27
28	29	30	31	32	33	34	35	28

Einkommen= Steuerstufe	Die Vermögenssteuer beträgt in den unten Vermögen							
	36000	37000	38000	39000	40000	41000	42000	43000
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
5	3	3	3	3	3	3	3	3
6	4	4	4	4	4	4	4	4
7	4	4	4	4	4	4	4	4
8	5	5	5	5	5	5	5	5
9	5	5	5	5	5	5	5	5
10	6	6	6	6	6	6	6	6
11	8	8	8	8	8	8	8	8
12	9	9	9	9	9	9	9	9
13	11	11	11	11	11	11	11	11
14	12	12	12	12	12	12	12	12
15	13	13	13	13	13	13	13	13
16	15	15	15	15	15	15	15	15
17	21	21	21	21	21	21	21	21
18	24	24	24	24	24	24	24	24
19	27	27	27	27	27	27	27	27
20	29	30	30	31	31	31	31	31
21	29	30	30	31	32	33	33	33
22	29	30	30	31	32	33	34	34
23	36	37	38	39	40	41	42	43
24	36	37	38	39	40	41	42	43
25	36	37	38	39	40	41	42	43
26	36	37	38	39	40	41	42	43
27	36	37	38	39	40	41	42	43
28	36	37	38	39	40	41	42	43

angegebenen Einkommensteuerebenen bei einem
von Mark:

44000	45000	46000	47000	48000	49000	50000	51000	Einkommen- steuerstufe
<i>M.</i>								
3	3	3	3	3	3	3	3	5
4	4	4	4	4	4	4	4	6
4	4	4	4	4	4	4	4	7
5	5	5	5	5	5	5	5	8
5	5	5	5	5	5	5	5	9
6	6	6	6	6	6	6	6	10
8	8	8	8	8	8	8	8	11
9	9	9	9	9	9	9	9	12
11	11	11	11	11	11	11	11	13
12	12	12	12	12	12	12	12	14
13	13	13	13	13	13	13	13	15
15	15	15	15	15	15	15	15	16
21	21	21	21	21	21	21	21	17
24	24	24	24	24	24	24	24	18
27	27	27	27	27	27	27	27	19
31	31	31	31	31	31	31	31	20
33	33	33	33	33	33	33	33	21
35	36	37	37	37	37	37	37	22
44	45	45	45	45	45	45	45	23
44	45	46	47	48	49	49	49	24
44	45	46	47	48	49	50	51	25
44	45	46	47	48	49	50	51	26
44	45	46	47	48	49	50	51	27
44	45	46	47	48	49	50	51	28

Einkommen= steuerstufe	Die Vermögenssteuer beträgt in den unten Vermögen							
	52000	53000	54000	55000	56000	57000	58000	59000
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
5	3	3	3	3	3	3	3	3
6	4	4	4	4	4	4	4	4
7	4	4	4	4	4	4	4	4
8	5	5	5	5	5	5	5	5
9	5	5	5	5	5	5	5	5
10	6	6	6	6	6	6	6	6
11	8	8	8	8	8	8	8	8
12	9	9	9	9	9	9	9	9
13	11	11	11	11	11	11	11	11
14	12	12	12	12	12	12	12	12
15	13	13	13	13	13	13	13	13
16	15	15	15	15	15	15	15	15
17	21	21	21	21	21	21	21	21
18	24	24	24	24	24	24	24	24
19	27	27	27	27	27	27	27	27
20	31	31	31	31	31	31	31	31
21	33	33	33	33	33	33	33	33
22	37	37	37	37	37	37	37	37
23	45	45	45	45	45	45	45	45
24	49	49	49	49	49	49	49	49
25	52	53	54	55	56	57	58	59
26	52	53	54	55	56	57	58	59
27	52	53	54	55	56	57	58	59
28	52	53	54	55	56	57	58	59

angegebenen Einkommensteuerstufen bei einem
von Mark:

60000	61000	62000	63000	64000	65000	66000	67000	Einkommen= Steuerstufe
<i>M.</i>								
3	3	3	3	3	3	3	3	5
4	4	4	4	4	4	4	4	6
4	4	4	4	4	4	4	4	7
5	5	5	5	5	5	5	5	8
5	5	5	5	5	5	5	5	9
6	6	6	6	6	6	6	6	10
8	8	8	8	8	8	8	8	11
9	9	9	9	9	9	9	9	12
11	11	11	11	11	11	11	11	13
12	12	12	12	12	12	12	12	14
13	13	13	13	13	13	13	13	15
15	15	15	15	15	15	15	15	16
21	21	21	21	21	21	21	21	17
24	24	24	24	24	24	24	24	18
27	27	27	27	27	27	27	27	19
31	31	31	31	31	31	31	31	20
33	33	33	33	33	33	33	33	21
37	37	37	37	37	37	37	37	22
45	45	45	45	45	45	45	45	23
49	49	49	49	49	49	49	49	24
60	61	61	61	61	61	61	61	25
60	61	62	63	64	65	66	66	26
60	61	62	63	64	65	66	67	27
60	61	62	63	64	65	66	67	28

Einkommen= Steuerstufe	Die Vermögenssteuer beträgt in den unten Vermögen							
	68000	69000	70000	71000	72000	73000	74000	75000
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
5	3	3	3	3	3	3	3	3
6	4	4	4	4	4	4	4	4
7	4	4	4	4	4	4	4	4
8	5	5	5	5	5	5	5	5
9	5	5	5	5	5	5	5	5
10	6	6	6	6	6	6	6	6
11	8	8	8	8	8	8	8	8
12	9	9	9	9	9	9	9	9
13	11	11	11	11	11	11	11	11
14	12	12	12	12	12	12	12	12
15	13	13	13	13	13	13	13	13
16	15	15	15	15	15	15	15	15
17	21	21	21	21	21	21	21	21
18	24	24	24	24	24	24	24	24
19	27	27	27	27	27	27	27	27
20	31	31	31	31	31	31	31	31
21	33	33	33	33	33	33	33	33
22	37	37	37	37	37	37	37	37
23	45	45	45	45	45	45	45	45
24	49	49	49	49	49	49	49	49
25	61	61	61	61	61	61	61	61
26	66	66	66	66	66	66	66	66
27	68	69	70	71	72	73	74	75
28	68	69	70	71	72	73	74	75

angegebenen Einkommensteuerstufen bei einem von Mark:								Einkommen- steuerstufe
76000	77000	78000	79000	80000	81000	82000	83000	
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
3	3	3	3	3	3	3	3	5
4	4	4	4	4	4	4	4	6
4	4	4	4	4	4	4	4	7
5	5	5	5	5	5	5	5	8
5	5	5	5	5	5	5	5	9
6	6	6	6	6	6	6	6	10
8	8	8	8	8	8	8	8	11
9	9	9	9	9	9	9	9	12
11	11	11	11	11	11	11	11	13
12	12	12	12	12	12	12	12	14
13	13	13	13	13	13	13	13	15
15	15	15	15	15	15	15	15	16
21	21	21	21	21	21	21	21	17
24	24	24	24	24	24	24	24	18
27	27	27	27	27	27	27	27	19
31	31	31	31	31	31	31	31	20
33	33	33	33	33	33	33	33	21
37	37	37	37	37	37	37	37	22
45	45	45	45	45	45	45	45	23
49	49	49	49	49	49	49	49	24
61	61	61	61	61	61	61	61	25
66	66	66	66	66	66	66	66	26
76	77	78	79	79	79	79	79	27
76	77	78	79	80	81	82	83	28

Einkommen= steuerstufe	Die Vermögenssteuer beträgt in den unten Vermögen							
	84000	85000	86000	87000	88000	89000	90000	91000
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
5	3	3	3	3	3	3	3	3
6	4	4	4	4	4	4	4	4
7	4	4	4	4	4	4	4	4
8	5	5	5	5	5	5	5	5
9	5	5	5	5	5	5	5	5
10	6	6	6	6	6	6	6	6
11	8	8	8	8	8	8	8	8
12	9	9	9	9	9	9	9	9
13	11	11	11	11	11	11	11	11
14	12	12	12	12	12	12	12	12
15	13	13	13	13	13	13	13	13
16	15	15	15	15	15	15	15	15
17	21	21	21	21	21	21	21	21
18	24	24	24	24	24	24	24	24
19	27	27	27	27	27	27	27	27
20	31	31	31	31	31	31	31	31
21	33	33	33	33	33	33	33	33
22	37	37	37	37	37	37	37	37
23	45	45	45	45	45	45	45	45
24	49	49	49	49	49	49	49	49
25	61	61	61	61	61	61	61	61
26	66	66	66	66	66	66	66	66
27	79	79	79	79	79	79	79	79
28	84	85	85	85	85	85	85	85

angegebenen Einkommensteuerstufen bei einem von Mark:								Einkommen= Steuerstufe
92000	93000	94000	95000	96000	97000	98000	99000	
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
3	3	3	3	3	3	3	3	5
4	4	4	4	4	4	4	4	6
4	4	4	4	4	4	4	4	7
5	5	5	5	5	5	5	5	8
5	5	5	5	5	5	5	5	9
6	6	6	6	6	6	6	6	10
8	8	8	8	8	8	8	8	11
9	9	9	9	9	9	9	9	12
11	11	11	11	11	11	11	11	13
12	12	12	12	12	12	12	12	14
13	13	13	13	13	13	13	13	15
15	15	15	15	15	15	15	15	16
21	21	21	21	21	21	21	21	17
24	24	24	24	24	24	24	24	18
27	27	27	27	27	27	27	27	19
31	31	31	31	31	31	31	31	20
33	33	33	33	33	33	33	33	21
37	37	37	37	37	37	37	37	22
45	45	45	45	45	45	45	45	23
49	49	49	49	49	49	49	49	24
61	61	61	61	61	61	61	61	25
66	66	66	66	66	66	66	66	26
79	79	79	79	79	79	79	79	27
85	85	85	85	85	85	85	85	28



Berichtigung.

In den Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz (Stück 9 des Gesetzblatts) ist in § 34 Z. 2 a. E. statt der Worte „der vorgeordneten Verwaltungsbehörde“ zu lesen „der Verwaltungsgerichte“.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Dr. Hillmer.